

§ 5

Dachaufbauten (Dachgauben, Zwerchhäuser, Dachflächenfenster, Dacheinschnitte und Dachverglasungen)

(1)

Dachaufbauten müssen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung und ihrer Proportionen harmonisch in die Gesamtarchitektur des Gebäudes sowie in die Umgebung der Dachlandschaft einfügen.

(2)

Fledermausgauben sind unzulässig.

(3)

Dachgauben sind nur als Einzelgauben von maximal 2,00 m Breite zulässig. Der Abstand zwischen den Dachaufbauten muss mindestens 1,50 m betragen.

(4)

Die gesamte Breite aller Dachaufbauten darf ein Drittel der Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand der Gauben und Zwerchhäuser zum Giebel muss mindestens 2,00 m betragen. Bei Walmdächern dürfen die Gauben und die Zwerchhäuser die Falllinie vom Firstendpunkt nicht überschreiten.

(5)

Die Traufe einer Gaube darf nicht höher als 1,80 m über der Dachfläche liegen. Die Traufe wird definiert als der Schnittpunkt der vertikal aufgehenden Gaubenwand mit der Dachhaut der Gaube. Vom Schnittpunkt der aufgehenden Gebäudewand mit der Dachhaut bis zur Vorderkante einer Gaube müssen mindestens 2 Reihen Pfannen liegen.

(6)

Übereinanderliegende, auch seitlich versetzte, Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn sie von keiner öffentlichen Fläche aus einsehbar sind.

(7)

Dachflächenfenster sind nur auf der von öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Dachfläche zulässig. Zulässig sind nur senkrecht stehende Formate bis zu einer Fenstergröße von maximal 1,10 m Breite und 1,20 m Höhe im Lichten. Absatz 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 3 gelten sinngemäß.

(8)

Für Dacheinschnitte gilt Absatz 7 Satz 1, Absatz 4, Satz 1 und 2 sinngemäß.

(9)

Flächenhafte Dachverglasungen, Dachflächenfenster, die das in Abs. 7 genannte Maß überschreiten sind nur zulässig, wenn sie von keiner öffentlichen Fläche aus einsehbar sind.

§ 5a

Photovoltaikanlagen und Solaranlagen zur Warmwasserbereitung oder zur Heizungsunterstützung

(1)

Photovoltaik- und Solarthermieranlagen müssen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung und ihrer Proportionen harmonisch in die Gesamtarchitektur des Gebäudes sowie in die Umgebung einfügen.

(2)

Es sind nur rote Anlagen mit roten Rahmen und schwarze Anlagen mit schwarzen Rahmen zulässig. Unzulässig sind bläulich glänzende Anlagen, silbrig glänzende Rahmen und silberne Leiterbahnen.

(3)

Indach- und Auf-Dach-Anlagen sind unabhängig von den Dachformen parallel zur Dachfläche als zusammenhängende Fläche anzuordnen. Die geometrische Form der Anlage soll auf einer rechteckigen Fläche basieren, die durch Dachaufbauten, wie z.B. Gauben, Dacheinschnitte, Dachfenster und Kamine unterbrochen werden kann. Eine abgetreppte Anordnung der Module ist nicht zulässig.

(4)

Bei Solarthermieanlagen sind nur schwarze Flachkollektoren zulässig, jedoch keine Röhrenkollektoren.

(5)

Die Anlagen müssen jeweils mind. 0,50 m Abstand von der Traufe, vom First, vom Ortgang und vom Giebel sowie eine Pfannenreihe zu Dachaufbauten (Dachflächenfenster, Gauben, Zwerchhäuser, Dacheinschnitte etc.) aufweisen.

(6)

Bei Walm- und Krüppelwalmdächern dürfen Anlagen die Falllinie vom Firstendpunkt nicht überschreiten.

(7)

Der Abstand zwischen Photovoltaik- und Solarthermieanlagen und Dachfläche darf maximal 0,20 m betragen.

(8)

Es ist zulässig, zwei verschiedene Anlagearten auf einem Dach zu montieren, wenn diese harmonisch aufeinander abgestimmt sind.

(9)

Pro Dachfläche sind alle Module horizontal oder vertikal anzuordnen. Eine Kombination verschiedener Ausrichtungen auf einer Dachfläche ist nicht zulässig.

(10)

Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind an Fassaden, Balkonen und Fenstern unzulässig.

(11)

Freistehende Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind nicht zulässig.

(12)

Indach-PV-Anlagen (in das Dach integrierte, die Dachziegel ersetzende Anlagen) sind zulässig, wenn Sie die o.g. Vorschriften einhalten. Bei davon abweichenden Anlagen erfolgt eine Einzelfallprüfung gem. §16 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung.

(13)

Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, die nicht von öffentlichen Flächen aus einsehbar sind können von den Absätzen 1 bis 11 abweichen.